

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung (Miete) von gemeindeeigenen Tischen und Bänken (Bierzeltgarnituren) der Gemeinde Lohe-Rickelshof

Die Gemeindevertretung Lohe-Rickelshof hat am 29.09.2022 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung (Miete) und Benutzung von gemeindlichen Tischen und Bänken (Bierzeltgarnituren) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Überlassung

Die Gemeinde ist Eigentümerin von insgesamt 20 Bierzeltgarnituren (20 Tische und 40 Bänke).

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof überlässt diese Tische und Bänke an alle Einwohner/innen der Gemeinde. Dadurch entsteht ein privatrechtliches Mietverhältnis nach §§ 535 ff BGB.

§ 2

Höhe des Entgelts

Die Gemeinde erhält für die Überlassung ein Entgelt. Dieses ist vom Mieter bei Abholung an die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde ermächtigte Person zu zahlen.

§ 3

Überlassungszeitraum

Die Überlassungszeit beträgt in der Regel einen Tag. Ausnahmen kann der Bürgermeister bis zu 3 Tagen zulassen.

Die Tische und Bänke werden, nach Absprache des Termins, durch die Gemeinde am Geräteschuppen der Gemeinde ausgegeben. Der Mieter hat diese bei Übergabe auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen. Die Garnituren sind nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit in einem einwandfreien gebrauchsfähigen Zustand zurückzugeben. Dies wird von der Gemeinde kontrolliert. Während der Überlassungszeit aufgetretene Beschädigungen an der Mietsache werden vom Mieter auf seine Kosten ersetzt. Dies gilt auch für die völlige Unbrauchbarmachung.

§ 4

Zahlung des Entgelts

Die Höhe des Entgelts beträgt 5,00 € für je Garnitur (1 Tisch und 2 Bänke) und Tag. Dieser Betrag ist bei Abholung an die Gemeinde in bar zu zahlen. Vergünstigungen werden nicht gewährt.

§ 5

Ausnahmeregelung

Den ortsansässigen Vereinen und Verbänden sowie den örtlichen politischen Parteien und Vereinigungen werden die Tische und Bänke unentgeltlich (leihweise) überlassen. Hierfür gelten die Bestimmungen nach §§ 598 ff BGB (Leihe). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall von dieser Entgeltordnung Abweichungen zu zulassen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung vom 01.08.2011 außer Kraft. Diese Entgeltordnung ist ortsüblich in der Gemeinde bekannt zu machen.

Lohe-Rickelshof, den 29.09.2022


- Bürgermeister -